

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Amtsblatt für die Samtgemeinde Schwarmstedt sowie deren Mitgliedsgemeinden



Buchholz (Aller)



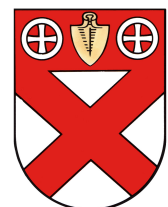
Essel



Gilten



Lindwedel



Swarmstedt

Inhaltsverzeichnis



Amtliche Bekanntmachung

Seite
2

Bekanntgabe einer überörtlichen Prüfung durch den LRH



Stellenausschreibung Samtgemeinde Schwarmstedt

Seite
3

Erzieher/innen und Sozialpädagogische Assistent/en/innen für die Kindertagesstätten Essel, Lindwedel, Schwarmstedt und Bothmer

Impressum

Herausgeber

Verantwortlichkeit

Erscheinungsweise

Samtgemeinde Schwarmstedt, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt

Samtgemeindebürgermeister Björn Gehrs

Nach Erfordernis



Bekanntmachung im R. d. Amtshilfe

Seite
5

Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet des UV MeißelHinweise für
Gewässeranlieger und -hinterlieger

Impressum

Herausgeber Samtgemeinde Schwarmstedt, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt
Verantwortlichkeit Samtgemeindebürgermeister Björn Gehrs
Erscheinungsweise Nach Erfordernis

Amtliche Bekanntmachung

Die Samtgemeinde Schwarmstedt wurde im Jahr 2022 durch den LRH einer überörtlichen Prüfung - Informationssicherheit Vertiefungsthema Notfallmanagement – unterzogen.

Über den abschließende Prüfungsbericht wurde dem Rat der Samtgemeinde mit der Vorlage MV/SG/108/2024 am 27.05.2024 informiert.

Der Prüfungsbericht liegt nach §5 des NKPG ab dem 14.06.2024 für 7 Werktage im Bürgerbüro der Samtgemeinde Schwarmstedt öffentlich aus.

gez. Gehrs



Die Samtgemeinde Schwarmstedt

sucht

für die Kindertagesstätte Essel zum nächstmöglichen Termin

Erzieher/innen (m/w/d) und Sozialpädagogische Assistent/en/innen (m/w/d)

Wöchentliche Arbeitszeit: 39,0 Stunden

Vergütung: Entgeltgruppe S 8a TVöD bzw. S 3 TVöD

für die Kindertagesstätte „Eulennest“ Lindwedel zum nächstmöglichen Termin

Erzieher/innen (m/w/d) und Sozialpädagogische Assistent/en/innen (m/w/d)

Wöchentliche Arbeitszeit: 39,0 Stunden

Vergütung: Entgeltgruppe S 8a TVöD bzw. S 3 TVöD

für die Kindertagesstätte Schwarmstedt „Am Loh“ zum nächstmöglichen Termin

Erzieher/innen (m/w/d) und Sozialpädagogische Assistent/en/innen (m/w/d)

Wöchentliche Arbeitszeit: 39,0 Stunden

Vergütung: Entgeltgruppe S 8a TVöD bzw. S 3 TVöD

für die Kindertagesstätte Bothmer zum 01.08.2024

Erzieher/innen (m/w/d) und Sozialpädagogische Assistent/en/innen (m/w/d)

für den Einsatz in der neuen Krippengruppe.

Wöchentliche Arbeitszeit: 39,0 Stunden

Vergütung: Entgeltgruppe S 8a TVöD

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Absprache möglich.

Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Neben der tariflichen Vergütung (inkl. Jahressonderzahlung und leistungsorientierter Bezahlung) erwarten Sie ein sicherer Arbeitsplatz, eine betriebliche Altersvorsorge, ein Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. Mobile Massage, Freie Nutzung des Hallenbades Schwarmstedt und Kostenübernahme bei Gesundheitskursen der VHS), aufgeschlossene Teams sowie vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Bewerbung von Männern ist aus Gründen der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern besonders erwünscht.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Fachbereich I – Zentrale Dienste – (Tel. 0 50 71/ 809 – 173) oder verschaffen Sie sich doch gleich einen kurzen Einblick in die Kindertagesstätten über den Internetauftritt (<http://www.schwarmstedt.de/joomla/index.php/buerger/oeffentliche-einrichtungen/kindergaerten>).

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte unter Bezugnahme auf die betreffende Stelle bis zum 28.06.2024 an den

Samtgemeindebürgermeister der
Samtgemeinde Schwarmstedt
Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt

Der Eingang der Bewerbungen wird nicht schriftlich bestätigt. Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigefügt ist.

Auf Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung und die unter www.schwarmstedt.de/stellenausschreibungen stehenden Informationen wird verwiesen.

**Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet des UV Meiße
Hinweise für Gewässeranlieger und -hinterlieger**

"Der Unterhaltungsverband Meiße wird in der Zeit zwischen dem 24. Juni und 20. Dezember die Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet bei Bedarf maschinell unterhalten und hierzu ggf. Grundstücke der Anlieger und Hinterlieger betreten und benutzen.

- *Anlieger und Hinterlieger haben gemäß Unterhaltungsverordnung des Landkreises die Befahrung der Gewässerränder in einem 5,00 m breiten Streifen entlang der oberen Böschungskante mit Räumgeräten zu dulden und die Befahrbarkeit zu gewährleisten!*
- *Anlieger haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubes auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.*
- *Im Räumstreifen vorhandene Hindernisse sind zu entfernen; vorhandene Einrichtungen (z.B. Dränausmündungen) in geeigneter Weise zu markieren oder sichtbar freizustellen (z.B. Weidepumpen). Dränausmündungen sind unter die Böschungsoberfläche einzutiefen. Bauliche Einrichtungen jeglicher Art im Räumstreifen erfordern eine Anlagengenehmigung nach Nds. Wassergesetz.*
- *Als Viehweide genutzte Gewässergrundstücke sind beim Weidegang entlang des Ufers grundsätzlich mit einem kehrenden und zuverlässigen Zaun zu versehen. Der Zaun ist in einem Abstand von mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante zu setzen. Der Uferzaun darf nicht höher als 1,00 m sein.*
- *Bei befahrbarem Gewässerrand sind Querzäune beidseitig und 1,00 m von der oberen Böschungskante ansetzend mit mindestens 4 m breiten und einfach zu öffnenden Durchfahrten zu versehen. Die Durchfahrten sind im o.g. Zeitraum unverschlossen zu halten.*
- *Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die durch Nichtvorhandensein von Durchfahrten in den Querzäunen oder die an oder durch nicht erkennbare Hindernisse entstehen, durch den Anlieger zu verantworten sind.*

11.06.2024

- Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante beackert werden. Bei bestellten Ackerflächen besteht zur Herstellung des ordnungsgemäßen Abflusses, ebenso wie bei Grünland, die Notwendigkeit den Räumstreifen zu befahren. Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht verzögert und beeinträchtigt werden. Der Unternehmer hat den Auftrag, die Flächen auch bei Zuwiderhandlungen zu befahren. Die rechtzeitige Aberntung des Räumstreifens auf beiden Gewässerseiten wird empfohlen, um Konflikte zu vermeiden. Auf im o.g. Zeitraum nicht abgeernteten oder schon wieder bestellten Flächen entstehende Kulturschäden kann kein Schadensersatz geleistet werden.
- Blühstreifen im Zuge von Agrarumweltmaßnahmen (AUM, NAU, Greening, Blüh-streifenprogramm) an gewässerseitigen Ackerrändern/im Bereich des Räumstreifens sind nur dann möglich, wenn der Unterhaltungspflichtige dem vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Im anderen Fall erfolgt bei im Jahresgang eintretendem Bedarf eine Befahrung des Blühstreifens.
- Offene Viehtränken innerhalb des Abflussquerschnittes sind nicht gestattet und müssen entfernt werden. Für die Viehtränkung sind Weidepumpen einzusetzen.
- Das Ablagern von Abfällen, u.a. von Gartenabfällen, im Gewässernahbereich ist nicht zulässig.
- Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist.
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Unterhaltungsverordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zur Abstimmung erhalten Sie beim Unterhaltungsverband weitere Informationen unter der Tel.-Nr. 05141 / 9388-96 oder -22."

Mit freundlichem Gruß



Tobias Ryll

Verbandsingenieur



Verbandsvorsteher: Karlheinz Krüger * Fuchsberg 11 * 29303 Bergen
Tel. privat: 0 50 54 / 987 771 Tel. dienstl.: 0 50 51 / 479-45
eMail: karlheinz.krueger@bergen-online.de

Verbandskonto: Sparkasse Celle Konto-Nr. 911 751 82 BLZ 257 500 01